

Richtlinie für die Vergabe von 2%-Appell-Mitteln aus dem Teilfonds Osteuropa



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I Zuwendungszweck

Es werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Förderung der Bildungs- und Projektarbeit in den Kirchen Osteuropas dienen, mit denen die EKM eine landeskirchliche Partnerschaft hat. Gerade angesichts der geschichtlichen Erfahrungen und der gegenwärtigen Umbrüche sehen wir es als besonderen Auftrag der Kirchen, sich in den Dienst der Versöhnung zu stellen und das Zusammenwachsen Europas zu fördern. Die Mittel sollen dazu helfen, Weltverantwortung wahrzunehmen und unsere ökumenische Solidarität mit den Christinnen und Christen in den Ländern Osteuropas konkret erfahrbar werden zu lassen.

Die Fördermittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) auf der Grundlage des 2%-Appells bereitgestellt.

Der sparsame Mitteleinsatz ist eine Voraussetzung für die Mittelbewilligung. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Partnerschaftsreferenten.

II Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen können insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt werden :
 - Projekte, die die medizinische Versorgung von Menschen in Osteuropa verbessern, ihre Bildungsmöglichkeiten und ihre Partizipationsfähigkeit erhöhen
 - Programme und Maßnahmen zum Aufbau der Zivilgesellschaft, zur Bewahrung der Schöpfung und zur Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit
 - Maßnahmen, die zur Verbesserung der Menschenrechtsituation dienen und die Gleichberechtigung benachteiligter Gruppen fördern
 - Maßnahmen, die zur Entwicklung und zum Aufbau kirchlicher bzw. diakonischer Strukturen und Einrichtungen beitragen
 - Partnerschaftsreisen
- (2) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen in Kirchen, zu denen die EKM eine landeskirchliche Partnerschaft unterhält.
- (3) Nicht förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Vergabesetzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat Partnerschaften und Ökumenisches Lernen der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum zu stellen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind formlos möglich.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie die Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Partnerschaftsarbeit der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Partnerschaften und Ökumenisches Lernen der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 25 % der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

V Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (3) Die sachgerechte Verwendung der Mittel wird durch den Partnerschaftsreferenten geprüft. Die Abrechnung hat bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis enthält die Dokumentation des Projektes und einen Nachweis über die ordnungsgemäße und zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel.
- (4) Mit Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (5) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

VI Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.